



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.08.2021

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0751

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Deutschen Bundestag vom 21.4.2021**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage zu „Interne Kommunikation - VG Berlin - 2 K 184.18“ vom 22.7.2021

Sehr [REDACTED]

Der Bundestag hat Ihnen mitgeteilt, dass hier eine gebührenfreie einfache Auskunft aufgrund des Bearbeitungsaufwandes voraussichtlich nicht möglich sei. Die begehrten Informationen lägen einer Vielzahl von Organisationseinheiten vor und aufgrund des Umfangs der voraussichtlichen Prüfungen von möglichen Ausschlussgründen sei mit einem höheren Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Die Prüfung von gesetzlichen Versagungsgründen, die Anhörung evtl. betroffener Dritter und die Schwärzung geschützter Informationen sind notwendige Schritte bei der Bearbeitung von IFG-Anträgen. Eine gebührenfreie „einfache Auskunft“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG ist nicht mehr möglich, wenn der Zeitaufwand für die Bearbeitung des Antrages mehr als 30 Minuten beträgt (so die amtl. Begründung des IFG, Bundestagsdrucksache 15/4493).

Das Durchführen von Schwärzungen, wie von Ihnen in Ihrem Schreiben an dem Bundestag vom 3.Mai 2021 erwähnt, falle bereits in die Berechnungen eines erhöhten Verwaltungsaufwandes und müsste entsprechend auch in den Gebühren berücksichtigt werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Der Hinweis auf möglicherweise entstehende Gebühren für den Informationszugang ist meines Erachtens angebracht und nicht zu beanstanden.

Ferner hat der Bundestag Ihnen mitgeteilt, dass zur Bearbeitung ihres Antrages eine Begründung erforderlich ist. Auch dieser Hinweis ist nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.